

Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriege : Referat

Autor(en): **Münch**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 2 64 61

Januar/Februar 1954

Erscheint alle 2 Monate

20. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Schutz der Zivilbevölkerung: Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriege. Ueber den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen. - *Versuche:* Grossversuche mit Flammschutzmitteln - *Die Luftwaffe:* Schweizerische Luftschutzchronik (X). Ehrung von Oberstlt. Riser. *Zeitschriftenbau - Kleine Mitteilungen. - SLOG.*

Der Schutz der Zivilbevölkerung

Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriege

Referat von Oberstbrigadier Münch an der 10. Delegiertenversammlung der SLOG

Allgemeines

Zweck und Aufgabe

Die Erfahrung lehrt, dass im Kriege mit schwersten direkten Terrorangriffen auf die Zivilbevölkerung zu rechnen ist, die den Zweck verfolgen, die moralische Widerstandskraft der Bevölkerung tödlich zu schwächen. Der Zweck der Gegenmassnahmen ist die Aufrechterhaltung des Lebens. Die Aufgabe besteht in der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Zivilbevölkerung zum Durchhalten, auch über die schwerste Katastrophe hinweg.

Der Bundesrat sagt dazu in seinem Bericht zum Generalsbericht:

«Eine Folgeerscheinung des totalen Krieges wird aus der künftigen Entwicklung kaum mehr fortzudenken sein: dass die Landesverteidigung im Kriege nicht mehr die ausschliessliche Sache der Armee, sondern die Angelegenheit des ganzen Volkes sein wird. Die Armee ist nur noch das erste und wichtigste Mittel der Abwehr. Aber die Entscheidung darüber, ob die Schweiz im Kriege besteht oder versagt, wird an der Haltung und Mitwirkung der ganzen Landesbevölkerung liegen. Um so notwendiger wird deshalb auch die oberste Leitung der Kriegführung und insbesondere der Vorbereitungen für den Kriegsfall nicht in den Händen der Armee, sondern in denen der Landesregierung liegen müssen, die allein in der Lage ist, jene Gesamtheit des Einsatzes anzuordnen und zu lenken, die im modernen Krieg über das Schicksal eines Volkes entscheidet.»

Im weiteren sagt er zum Schutz der Bevölkerung, dass er seine Bedeutung behält und dass in Friedenszeiten eine Rahmenorganisation bestehen müsse und alle Vorbereitungen materieller und personeller Art zu treffen sind. Die Ausrüstung muss bereitgehalten und die Ausbildung

der Rahmenorganisation und der Kader darf nicht vernachlässigt werden.

Angesichts der katastrophalen Wirkung der modernen Vernichtungsmittel und der entscheidenden Bedeutung des Durchhaltens der Bevölkerung besteht die Notwendigkeit, ja die imperative Forderung, jede vernünftige und wirksame Schutzmassnahme zu treffen, damit das Durchhaltevermögen der Bevölkerung dem Kampfvermögen der Armee entspricht.

Ein vollständiger Schutz kann nicht gewährt werden. Die modernsten Vernichtungswaffen erhöhen die Verluste. Es ist aber möglich, wirksame Vorkehren zu treffen, die das Durchhalten gewährleisten, was entscheidend ist.

Jene Massnahmen, die vom nationalen Gesichtspunkt aus unerlässlich sind, müssen zwingend vorgeschrieben und kontrolliert werden.

Massnahmen und Organisation

Die Massnahmen und die Organisation ergeben sich aus der Art der zu erwartenden Angriffe, der Art der Verluste und der eigenen Mittel.

Der Grundgedanke der Organisation ist, dass es sich um die Aufrechterhaltung des Lebens handelt und dass die Erfahrung lehrt, dass die schwersten Verluste, bei Vorhandensein von Schutzräumen und Schutzorganisationen, nicht während der Bombardierung eintreten, sondern nachher, als Folge der Ausbreitung der Brände, des Wassers, der Erstickungsluft und hauptsächlich der Panik. Der Mensch kann diese Elemente nur meistern, wenn er sie an der Entstehungsquelle erfassen und bekämpfen kann. Das Schwergewicht der Schutzorganisation ist daher in das Haus und in den Betrieb gelegt. Zur Verstärkung braucht es die örtlichen Gemeinschaftshilfen für Alarmierung, Beobachtung und Verbindung,

für die Bekämpfung von Grossbränden (Kriegsfeuerwehr), für die Betreuung der Verwundeten (Kriegssanität), der Obdachlosen (Obdachlosenhilfe) und die Kriegsorganisation der öffentlichen technischen Dienste. Die Hauswehren, die Betriebsschutzorganisationen und die genannten örtlichen Dienste (Gemeinschaftshilfen) bilden die örtliche Schutzorganisation. An ihrer Spitze steht der Ortschef mit einem Stabe von Gehilfen, die zuständig sind auf ihren Fachgebieten der öffentlichen Dienste. Der Ortschef und seine Chefs der öffentlichen Dienste sind im Auftrag der Gemeindebehörde zuständig für die Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe.

Das Schwergewicht der Verantwortung liegt bei der Gemeindebehörde. Sie trifft ihre Vorbereitungen unter Aufsicht der Kantone.

Das Schwergewicht der Schutzorganisation liegt im Haus und im Betrieb, also bei den Hauswehren und bei den Betriebsschutzorganisationen. Die übrigen örtlichen Schutzorganisationen sind Hilfsorganisationen der Gemeindehilfe.

Die unterschiedliche Bedeutung und Gefährdung der Ortschaften führt zu einer entsprechenden Abstufung der Pflicht für die zu treffenden Massnahmen.

Für die Vornahme jener schwersten und dringlichsten Rettungsarbeiten, die nur mit volldiensttauglichen Leuten, mit einer technischen Spezialausrüstung und entsprechend weit getriebener Ausbildung vorgenommen werden können, ist eine Ls. Trp. der Armee geschaffen. Diese Truppe ist vom Bundesrat den zivilen Behörden derjenigen Städte zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellt, die für das nationale Durchhalten von entscheidender Bedeutung sind. Bei diesen schwersten Rettungsmassnahmen steht die Rettung von Menschen und Tieren im Vordergrund, da es sich um Fälle handelt, wo die Gebäude vor der Brandvernichtung nicht gerettet werden können.

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Da der Zweck der Schutzmassnahmen die Aufrechterhaltung des Lebens in der Katastrophenzeit ist, so ist die Schutzorganisation in die bestehende Lebensorganisation einzubauen. Daraus ergibt sich, dass die für das zivile Leben verantwortlichen Behörden auch für die Schutzmassnahmen und für die Leitung der Katastrophenhilfe verantwortlich sind. Wie überhaupt in unserer Lebensorganisation liegt daher auch das Schwergewicht der Verantwortung und Zuständigkeit bei der Gemeindebehörde. Sie ist die Führungseinheit in der Ortschaft.

Ihr Beauftragter, der Ortschef, leitet die Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen. Er leitet auch das Zusammenwirken aller an der örtlichen Hilfsaktion beteiligten zivilen und militärischen Kräfte.

Der Kanton ist verantwortlich, dass die Gemeinde die Massnahmen trifft. Er regelt das Zusammenwirken und die Leitung mehrerer Gemeinden in derselben Stadt und entscheidet im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften. Der Bund sorgt für Forschung, Planung, Richtlinien, Organisationsgrundsätze, eidgenössische Erlasse und Ausbildung des höheren Personals sowie Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppe.

Was ist vorhanden?

a) Gesetzliche Mittel

Bundesbeschluss von 1934 über den passiven Schutz der Zivilbevölkerung;
Bundesbeschluss 1938, Strafbestimmungen dazu;
Bundesbeschluss 1950, obligatorische Schutzräume in Neubauten und Umbauten sowie freiwilliger Bau von Schutzräumen;
Bundesratsbeschluss 1937, Verordnung über Alarm im Luftschutz; dazu Verfügung von 1951 über Organisation des Warndienstes;
Bundesratsbeschluss 1954, Verordnung über zivile Schutzorganisationen.

b) Personelle Mittel

Abteilung für Luftschutz;
Eidg. Luftschutzkommission;
Kommission für Industrieluftschutz;
Kommission für Luftschutz in Zivilkrankenanstalten;
Kantonale und Gemeinde-Luftschutzkommissionen;
Kantonsinstruktoren für Hauswehren;
Kantonsinstruktoren für Betriebsschutz;
Regionsinstruktoren, Orts-, Quartierwarte (ca. 1600) und Blockwarte (ca. 8000) für Hauswehren;
50 % des Ls. Personals von ca. 850 Industrie-Ls. Org. und Zivilkrankenanstalten;
Kader von mindestens 650 Kriegsfeuerwehren; von früheren Organisationen sind noch ca. 20 000 Männer und Frauen verfügbar für die örtlichen Dienste (ohne Hauswehren);
ca. 12 000 sind im noch bestehenden Industrieluftschutz; das eidgenössische Beobachtungs-, Auswerte- und Warnsendepersonal.

c) Materielle Mittel

Schutzräume für ca. 530 000 Personen;
ca. 250 Sanitätshilfsstellen;
ca. 50 % der Luftschutzausrüstung der 850 Industrieluftschutz- und Zivilkrankenanstalten;
die Ausrüstung der ca. 650 Kriegsfeuerwehren;
die eidgenössischen Beobachtungs-, Auswertungs- und Warnsendestellen;
ca. 250 örtliche Kdo.- und Alarmzentralen mit zugehörigen Sirenen;
für ca. 17 Mio Luftschutzmaterial in ca. 250 Gemeinden (das Sanitätsmaterial ist revidiert und neu geordnet);
grosse eidgenössische Lager, enthaltend: Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Schutzhelme, Sandsäcke (eine erste Anzahl Warn-, Such- und Messgeräte für radioaktive Stoffe ist seit 1951 bestellt);
eidgenössische Bereitstellung von Rohstoffen für weitere Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Helme, Sandsäcke;
Pflichtlager für Entgiftungsmaterial und Verdunkelungsmaterial;
weitere Beschaffung im Rahmen des Fünf-Jahresplanes wurde in den Budgets 1953 und 1954 von den eidgenössischen Räten gestrichen;
ein Ls.-Merkblatt für alle Haushaltungen ist bei den Gemeinden bereitgestellt;
ein Hauswehrfilm ist vorhanden und der Text für eine allgemeine Aufklärungsschrift.

Was ist nun beabsichtigt?

1. Bildung der Rahmenorganisation

- a) Bezeichnung der organisationspflichtigen Gemeinden und Betriebe;
- b) Bezeichnung der Ortschefs und der Chefs für Betriebsschutz;
- c) der Kantonsinstruktoren für:
 - Ortschefs,
 - Kriegssanitätsdienst,
 - Alarm, Beobachtung und Verbindung,
 - Obdachlosenhilfe,
 - Materialdienst, Unterhalt und Reparaturen;
- d) Bezeichnung der Gebäudewarte (zum Teil schon gesehen).

2. Fortsetzung der Kader-Grundausbildung

- a) Für die Ortsleitung: Kantonsinstruktoren, Ortschefs, Dienstchefs;
- b) für den Kriegssanitätsdienst: Kantons- und Regionsinstruktoren, Chefs;
- c) für die Obdachlosenhilfe: Kantons- und Regionsinstruktoren, Chefs;
- d) für Alarm, Beobachtung und Verbindung: Kantonsinstruktoren, Chefs;
- e) für Betriebsschutz: Regionsinstruktoren, Chefs;
- f) die Stäbe der Ortschefs für die Zusammenarbeit bei der örtlichen Leitung;
- g) für den Materialdienst: Kantons- und Regionsinstruktoren, Chefs;
- h) die Gebäudewarte (16 Stunden, tage- oder stundenweise).

Hauswehren werden noch keine ausgebildet.

3. Aufklärung

Im Zusammenhang mit der Ausbildung erfolgt gleichzeitig und gleichlaufend die Aufklärung und Information unter Mitwirkung des Bundes für Zivilschutz.

4. Gesetzgebung

Das in Bearbeitung befindliche Gesetz für Zivilschutz wird mit allen Mitteln gefördert. Die aufgehobenen Vor-

schriften für den Betriebsschutz und Schutz in Zivilkrankenanstalten werden durch neue Anleitungen ersetzt.

5. Uebungen im örtlichen Rahmen

Die leitenden Kader werden zu Uebungen mit der Luftschutztruppe im örtlichen Rahmen beigezogen zur Zusammenarbeit.

Dringlichkeiten

Die Dringlichkeit für die Massnahmen ergibt sich weniger aus der gegenwärtigen militärpolitischen Lage (sie wäre allein spannungsgeladen und labil genug zum dringlichen Handeln), sondern aus dem grossen Zeitbedarf für die Erreichung einer Bereitschaft.

Das Problem des Zivilschutzes kann nur gelöst werden, wenn jeder in seinem Bereich mitmacht. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, dass die Lebensrettung in der Flucht zu finden sei, da die Angriffe den Menschen gelten, und besonders den Menschenmassierungen, würden die auf der Flucht begriffenen viel grösseren Qualen und Verlusten ausgesetzt als die zu Hause gebliebenen, die an der Abwehr teilnahmen, wo sie den meisten Schutz zum Durchhalten haben. Evakuationsbestrebungen würden zum Versagen führen. Es können nur körperlich Behinderte evakuiert werden, welche die Schutzmassnahmen behindern würden. Vor allem sollen und können Kinder evakuiert werden, soweit sie bei den Schutzmassnahmen entbehrlich sind. Sie sind die Zukunft der Nation.

Die Ansicht, dass es keinen Sinn habe, Schutzmassnahmen zu treffen, da sie gegen Atom- oder Napalmbomben doch nichts taugen, ist falsch und gefährlich. Auch gegen Atom- und Napalmbomben sind Schutzräume und Schutzorganisationen im Haus und im Betrieb unentbehrlich. Die Verluste werden durch die Wirkung der Strahlung erhöht und doch können sie ganz erheblich vermindert werden, was entscheidend ist. Auch die Napalmbombe kann durch die Feuerwehr bei genügender Wasserzufuhr gemeistert werden. Wer die Schutzmassnahmen tatkräftig unterstützt, trägt zur Verminderung der Verluste und zum Durchhalten bei, wer es nicht tut, trägt zur Erhöhung der Verluste und zum Versagen bei. Jeder hat seine Mitverantwortung.

Ueber den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

Von Jacques de Reynier, *Chefdelegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

Gerne nehmen wir diese Ausführung auf. Die aufgeworfenen Probleme sind von grösster Bedeutung. Wir werden noch in anderer Form darauf zurückkommen. *Red.*

Im Weltkrieg 1939—1945 wie in den weniger weit zurückliegenden Konflikten in Palästina, Korea und Indochina hat die Zivilbevölkerung körperlich, seelisch und materiell ebenso sehr, wenn nicht stärker gelitten als die Armee. Das *Fehlen von Organisation, Führung und Mitteln hat zu Katastrophen* von bisher

nie erlebtem Ausmass geführt. Der heutige totale Krieg erstreckt sich geographisch und demographisch auf alle Gebiete. Man kann sogar sagen, dass die militärischen Anstrengungen mehr darauf hinzielen, das feindliche Hinterland — das auf der Zivilbevölkerung beruhende wirtschaftliche und moralische Potential — zu zerstören als die Armee.

Der Krieg trifft durch die eine oder andere seiner Wirkungen die Zivilbevölkerung und zwingt sie zu